

10.12.2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4761 vom 12.11.2024  
der Abgeordneten Dirk Wedel und Ralf Witzel FDP  
Drucksache 18/11413

### **Wer war an der Errichtung des „Förderfonds“ der NRW.BANK beteiligt?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Am 30. Dezember 2023 ist das Gesetz zur Modernisierung des Gesetzes über die NRW.BANK und der Gesetze berufsständischer Versorgungswerke (GV. NRW. 2023 S. 1456) in Kraft getreten. Eine der zentralen Neuerungen dieses Änderungsgesetzes war die Anpassung des § 3 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die NRW.BANK (NRW.BANK G), welche es der Förderbank nunmehr erlaubt, zur Erfüllung ihres Auftrags neben der Gewährung von Darlehen und Krediten, der Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und dem Eingehen von Beteiligungen zukünftig auch Zuwendungen zu gewähren.

Am 5. April 2024 trat eine geänderte Version der Satzung der NRW.BANK (GV. NRW. 2024 S. 189) in Kraft. Die neue Satzung enthält einige Anpassungen als Folge des geänderten NRW.BANK G, unter anderem eine Änderung der Vorschrift über das Eigenkapital in § 3 Absatz 5. Der NRW.BANK ist es nunmehr qua Satzung gestattet, Zuwendungen auch aus Eigenmitteln zu gewähren. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass der festgestellte Jahresabschluss eine dafür vorgesehene Reserve enthält und die Einhaltung der Vorgaben des § 3 Absatz 4 zum Eigenkapital sichergestellt ist. Eine Gewährung aus eigenen Mitteln soll grundsätzlich in Form eines Tilgungsnachlasses erfolgen.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der NRW.BANK wurde innerhalb des Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB erstmals ein „Förderfonds“ in Höhe von 150 Mio. € gebildet. Über diesen Fonds, der nicht auf das bankaufsichtsrechtliche Kernkapital angerechnet wird, soll das Spektrum der Förderleistungen der NRW.BANK um Zuwendungen aus eigenen Mitteln, insbesondere eigenfinanzierte Tilgungsnachlässe erweitert werden. Eine zeitliche Verwendungsvorgabe oder -restriktion besteht für den Förderfonds nicht. Über weitere zukünftige Zuführungen zum Förderfonds entscheidet der Vorstand der NRW.BANK im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Jahresabschlusses. Zum 31. August 2024 hat die NRW.BANK noch keine eigenen Mittel für Zuwendungen genutzt (Drs. 18/11060, Seite 2).

**Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie** hat die Kleine Anfrage 4761 mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 namens der Landesregierung im

Datum des Originals: 10.12.2024/Ausgegeben: 16.12.2024

Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

**1. Inwieweit war die Landesregierung in den Prozess der Errichtung des „Förderfonds“ der NRW.BANK eingebunden bzw. hat diese veranlasst?**

Die Gewährträgersversammlung der NRW.BANK hat in ihrer Sitzung am 11. März 2024 eine Änderung der Satzung der NRW.BANK beschlossen, die u. a. eine Gewährung von Zuwendungen aus eigenen Mitteln der NRW.BANK unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Zu diesen Voraussetzungen gehört insbesondere, dass der festgestellte Jahresabschluss eine hierfür vorgesehene Reserve enthält (§ 3 Abs. 5 S. 2 Satzung der NRW.BANK). Um diese Voraussetzung zu erfüllen, hat sich der Vorstand der NRW.BANK frühzeitig mit der Landesregierung über die Errichtung des Förderfonds ausgetauscht. Die Entscheidung zur Errichtung des Förderfonds hat der Vorstand in eigener Verantwortung getroffen.

**2. Inwieweit waren die Gremien der NRW.BANK in den Prozess der Errichtung des „Förderfonds“ der NRW.BANK eingebunden?**

Der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse sowie die Gewährträgersversammlung wurden als Organe der Bank im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Sitzungen durch schriftliche und/oder mündliche Berichterstattungen in den Prozess der Errichtung des „Förderfonds“ eingebunden. Gleiches gilt für den Parlamentarischen Beirat. Die Gewährträgersversammlung hat über die Kenntnisnahme der Berichterstattung hinaus auf Empfehlung des Prüfungsausschusses und des Verwaltungsrats gemäß §10 Nr. 3 der Satzung der NRW.BANK den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023, der auch die Errichtung des Förderfonds beinhaltet, festgestellt.

**3. Inwieweit hat sich die Aufsicht über die NRW.BANK im Ministerium des Inneren mit der Errichtung des „Förderfonds“ der NRW.BANK befasst?**

Die Staatsaufsicht war über die Errichtung des Förderfonds informiert, insbesondere im Wege der regelmäßigen Gremienberichterstattung. Für die Errichtung des Förderfonds bedurfte es keiner Einbindung der staatlichen Aufsicht über die NRW.BANK. Im Hinblick auf die im Vorfeld vorgenommene Neufassung der Satzung der NRW.BANK erfolgte die seitens der staatlichen Aufsicht hierfür erforderliche Genehmigung am 12. März 2024.

**4. Inwieweit war die BaFin in den Prozess der Errichtung des „Förderfonds“ der NRW.BANK eingebunden?**

Die Bankenaufsicht wurde über die Errichtung und Ausgestaltung des Förderfonds informiert.

**5. Inwieweit war der Landesrechnungshof in den Prozess der Errichtung des „Förderfonds“ der NRW.BANK eingebunden?**

Die NRW.BANK unterrichtet den Landesrechnungshof im Rahmen ihrer Informationspflichten. Einer gesonderten Einbindung in den Prozess der Errichtung des Förderfonds jenseits der regelmäßigen Berichterstattung bedurfte es nicht.